

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

Umgang mit Asbestzement-Produkten bei vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden (VHF) und Außenwand-Verbundelementen

Verordnungen und Vorschriften

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) (Bekanntmachung der Neufassung vom 15. November 1999)
Bundesgesetzblatt Teil Nr. 52 vom 29. November 1999

§ 15a – Allgemeine Beschäftigungsverbote und -beschränkungen
Arbeitnehmer dürfen ASBEST nicht ausgesetzt sein.
Dieser Satz gilt nicht für Abbruch- Sanierungs- oder
Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen.
Gebäuden, die Asbest enthalten, soweit die Einhaltung des Gebotes
nach Satz 1 nach dem Stand der Technik möglich ist.

In der GefStoffV, § 15a sind noch weitere Abschnitte enthalten, die in der ergänzenden Arbeitsschutzvorschrift, der Technischen Regel für den Gefahrstoff Asbest - TRGS 519 - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten wiederholt werden bzw. enthalten sind.

Im Anhang IV Nr.1 - Asbest – der GefStoffV ist u.a. im Abschnitt (2) ausgeführt, dass Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Gebäuden zur Bearbeitung von Asbestzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen oder Abbürsten verboten sind.

In der Chemikalien – Verbotsverordnung vom November 1993 ist geregelt: das Inverkehrbringen und das Wiederinverkehrbringen von Asbestprodukten ist verboten!

Aus diesen Vorschriften und Regelungen, insbesondere aus der zusammenfassenden Technischen Regel für Gefahrstoffe - ASBEST - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - TRGS 519 - Ausgabe September 2001 ergeben sich für den weiteren Umgang mit eingebauten Asbestzement-Produkten als Außenwandbekleidungen - alter ETERNIT - Fassaden und Außenwand- Verbundelementen eindeutige und klare Grundsätze, was verboten und noch gestattet ist.

VERBOTEN ist:

Das Abbauen einer gesamten Außenwandbekleidung aus Asbestzement-Platten, in verschiedenen Formaten, deren Oberflächenreinigung, Neubeschichtung der Oberfläche, rückseitige Grundierung und Wiederanbringen --- weil das ein Wiederinverkehrbringen ist.

ERLAUBT ist:

- das Abbauen, die Demontage (Abbruch-) der gesamten Außenwandbekleidung aus Asbestzement-Platten in verschiedenen Formaten und Ersatz durch eine asbestfreie Außenwandbekleidung oder eine andere Außenwandgestaltung z.B. Dämmung und Putz.
- Die „Abbrucharbeiten“ der Außenwandbekleidung sind dabei unter strengster Beachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe - Asbest -

TRGS 519 - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten -
Ausgabe Sept. 2001 – auszuführen.

Erlaubt ist auch

- die Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten gem. Abs. 16.2 der TRGS 519:
Unter Instandhaltungsarbeiten fallen das gezielte Ausbauen, Entfernen und Ersetzen lediglich einzelner aus zwingenden Gründen ausgewählter Asbestzementprodukte sowie geringfügige Arbeiten an Asbestzementprodukten. Solche Instandhaltungsarbeiten sind z.B.:
- der Ausbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Außenwandbekleidung und ihr Einsatz durch asbestfreie Produkte,
- das Anbringen, Durchführen oder Entfernen von einzelnen Gerüstankern, Befestigungen, Leitungen, Masten oder Dachständern in Verbindung mit Asbestzementprodukten, auch bei der Fassade,
- das zerstörungsfreie Ausbauen, Beseitigen oder Wiederanbringen lediglich einzelner Asbestzementplatten, -rohre oder -formstücke zur Inspektion, Wartung oder Instandhaltung darunterliegender Bauteile, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen,
- das Abwaschen von Außenwandflächen (Beschreibung s. unten),

Werden diese Arbeiten nur im Einzelfall durchgeführt (also nicht während des ganzen Arbeitstages dauernd) und wird dabei staubarm gearbeitet, indem die Oberfläche z.B. feucht gehalten werden und im Bedarfsfalle Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen verwendet, die in der Positivliste der Berufsausrüstung (BIA) (2 dBA der Posi)-6(ti)-6(vl)

Anmerkung:

Nicht zulässig ist (zur Reinigung) die Bearbeitung von AZ-Fassadenplatten mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- oder Niederdruckreinigungen und Abbürsten (TRGS 519, Abschn. 4.2 (1)).

Entsorgung abgebauter Asbestzement-Produkte

Die Beseitigung und Entsorgung von Asbestzement-Produkten ist in dem von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) herausgegebenen Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ geregelt.

Danach sind zu entsorgende Asbestzement-Produkte besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Asbestzement-Produkte werden unter dem EWC-Abfallcode 17 06 05 auf Basis eines Entsorgungsnachweises (EN) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf Hausmüll- oder Monodeponien verbracht und abgelagert .

Die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle auf Bauschuttdeponien oder das Verbringen in Bauschuttrecyclanlagen ist verboten!
Ausnahme: auf Bauschuttdeponien mit einem speziellen Monoteil für asbesthaltige Abfälle dürfen Asbestzement-Produkte abgelagert werden.

Für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abfallaufnahme, dem Transport und der Ablagerung vorgenommen werden, ist die TRGS 519, Abschn. 13 zu beachten. Darin ist u.a. festgelegt:

- das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle vor dem Deponieren ist nicht zulässig (Abschn. 13 (2)),
- Asbesthaltige Abfälle sind am Arbeitsplatz in geeigneten Behältern so zu sammeln, dass ein Umfüllen vermieden wird. (Abschn. 13.1 (1))
- Geeignete Behälter sind z.B.
 - für körnige oder stückige Abfälle: ausreichend feste Kunststoffsäcke,
 - für grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle: z.B. mit Planen verschlossene Container,
 - für stapelbare Asbestzementprodukte: Stapelung auf Paletten, Einsatz staubbindender Mittel oder Abdecken mit Plane, Transportsicherung. (Abschn.13.1 (2))
- Bei der Abfallaufnahme und der Bereitstellung für den Transport ist das Freiwerden von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik – z.B. Anfeuchten, Abdecken - zu unterbinden (Abschn. 13.1 (3))
- Soweit Asbestzementprodukte gelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten oder mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältern aufzubewahren und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. (Abschn. 13.1 (4))
- Die Behälter sind nach TRGS 519 mit dem dort gezeichnetem Signum: a ACHTUNG ENTHÄLT ASBEST zu kennzeichnen. (Abschn. 13.1 (5)).
- Das Verladen von Asbestzementprodukten in Behältern oder auf der Ladefläche des Transportfahrzeuges – ggf. auf Paletten – ist sorgfältig durchzuführen. Die Asbestzementprodukte dürfen weder geworfen noch geschüttelt werden. (Abschn. 13.1 (6))

Für den Transport von Asbestzementprodukten zur Deponie gelten gleichartige Arbeitsschutzvorschriften s. TRGS 519, Abschn. 13.2

Auch bei der Ablagerung von Asbestzementprodukten sind die Bestimmungen der TRGS 519 zu beachten:

- Asbestzementprodukte sind auf dafür zugelassenen Deponien (siehe oben) so abzulagern, dass eine Asbestfreisetzung vermieden wird.
- Deshalb sind auch vom Deponiebetreiber die organisatorischen Maßnahmen der TRGS 519 insgesamt zu beachten, insbesondere müssen Sachkundige auf der Deponie vorhanden sein, dem Gewerbeaufsichtsamt muss die entsprechende Anzeige vorliegen, und es müssen Betriebsanweisung und Unterweisung durchgeführt sein.

Entsorgung von Asbestzement-Kleinmengen bis 1 m³:

Im Land Berlin ist z.B. geregelt, dass direkt und ohne behördliche Genehmigung Kleinmengen mit asbestzementhaltigen Abfällen (bis zu 1 m³) im gesamten Stadtgebiet bei verschiedenen Privatbetrieben kostenpflichtig in Container abgegeben werden können. Diese Annahmestellen sind der Liste nach Anlage 2 zu entnehmen.

Schlussbemerkung:

Grundsätzlich sind alle Arbeiten, die in Verbindung oder mit Asbestzement - Außenbekleidungen ausgeführt werden – und sind sie noch von geringstem Umfang – nach TRGS 519, Abschn. 3.2 der zuständigen Behörde, d.h. dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (staatliches Amt für Arbeitsschutz u. technische Sicherheit) und der Berufsgenossenschaft unter den in TRGS 519 geforderten Angaben anzuzeigen!

Anlage 3 enthält das Verzeichnis der zuständigen Behörden für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Diese Behörden können auch als weitere Informationsquellen für Beratungen der richtigen Vorgehensweise angesprochen werden und stehen dafür zur Verfügung!

Neben der für alle Arbeiten notwendigen Anzeige müssen innerbetriebliche Betriebsanweisungen und Arbeitspläne nach TRGS 519 für die jeweiligen Arbeiten aufgestellt werden bzw. vorliegen.

Berlin, 10. Februar 2004

Prof. Dr.-Ing. P. Bornemann
Verordneter Sachverständiger für faserverstärkte Baustoffe (Asbest)